

## **Vollzug des BImSchG und des UVPG;**

### **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Bioabfall- und Reststoffvergärungsanlage mitsamt Nebenanlagen auf dem ehemaligen Deponiegelände Kalkhäusl, Gemeinde Weiherhammer**

**Antragssteller: Gesellschaft Bioabfall-Vergärungsanlage Nordoberpfalz GmbH & Co. KG (BAVA-NOPF), Böhmerwaldstr. 32, 92637 Weiden i. d. OPf.**

## **Bekanntmachung**

Die Gesellschaft Bioabfall-Vergärungsanlage Nordoberpfalz GmbH & Co. KG (BAVA-NOPF), Böhmerwaldstr. 32, 92637 Weiden i. d. OPf. hat mit Antrag vom 30.06.2022, eingegangen am 31.10.2022, mit Überarbeitungen am 25.04.2023 sowie am 12.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfall- und Reststoffvergärungsanlage mitsamt Nebenanlagen beantragt. Die Anlage soll auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 331/1 und 346/1 der Gemarkung Röthenbach errichtet werden. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebiets der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Kalkhäusl“.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für nachfolgende Maßnahmen gestellt:

- Gehölzrücknahme, Rodung
- Tiefbauarbeiten (Gelände-Planie), Erdleitungsbau
- Asphaltierung
- Bau der Betonbehälter

Die technischen Basisdaten, sowie die Verfahrensbeschreibung der geplanten Anlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

|   |   |
|---|---|
| Durchsatz an Einsatzstoffen                       | 24.900 t/a  |
| Biogaserzeugung                                   | 3.755.400 m <sup>3</sup> /a   |
| Durchschnittliche el. Stromerzeugung              | 1.091 KW/el   |
| Trocknung von Eingangsmaterial Klärschlamm        | 3.500 t/a   |
| Erzeugung/Abgabe an Wirtschaftsdünger und Kompost | ca. 6.000 t/a Kompost<br>ca. 15.000 t/a flüssiger Gärrest/Wirtschaftsdünger |

Die Bioabfall- und Reststoffvergärungsanlage mit Biogasverwertung und Aufbereitung von Klärschlamm, sowie Gärresten ist an einem bereits vorbelasteten Standort innerhalb der ehemaligen Deponie Kalkhäusl geplant. Ein bereits bestehender Bebauungsplan der Gemeinde Weiherhammer wird dafür geändert/angepasst. Darin wird eine Fläche von 1,9 ha als Geltungsbereich für das Anlagengelände festgesetzt.

Die Betriebsbereiche auf dem kompakten Anlagengelände umfassen eine Annahmehalle für kommunale Bioabfälle und eine Station für die Anlieferung von Abfällen aus Gastronomie, Lebensmittelindustrie und Lederverarbeitung, deren Aufbereitung und Verwertung in einer Vergärungsanlage mit verschiedenen Fermentern mit Erzeugung von Biogas als Hauptbetrieb fungiert. Diese Hauptanlage wird ergänzt durch die Verstromung von Biogas vor Ort durch Blockheizkraftwerke als Nebenanlage mit Produktion von Wärme. Eine weitere Nebenanlage stellt die Verwertung dieser Wärme (neben dem Eigenbedarf für die Vergärung) für die Trocknung von Klärschlämmen aus diversen kommunalen Kläranlagen dar. Die Klärschlamm-trocknung geschieht in Dienstleistung für die Kommunen in einer eigenen Halle mit Trocknungsanlage nach dem Stand der Technik. Angelieferter Klärschlamm wird nach Entzug des Wassers in die kommunale Entsorgung zurückgegeben.

Zusätzlich stellt die Lagerung, Aufbereitung und Abgabe von Gärresten eine weitere Nebenanlage dar. Nach einer Separation werden feste Gärreste über Rotteboxen und Miethaufen zu Kompost aufbereitet und vorwiegend an den Landschaftsbau abgegeben. Flüssige Gärreste werden an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben.

Die Gesellschaft Bioabfall-Vergärungsanlage Nordoberpfalz GmbH & Co. KG (BAVA-NOPF) plant, dass die Anlage voraussichtlich im Jahr 2024 den Regelbetrieb aufnehmen soll.

Das Vorhaben fällt unter die Nrn. **8.6.2.1 (G, E)**, 1.2.2.2 (V), 8.10.2.2 (V), 8.12.2 (V) und 8.5.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist folglich insgesamt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Zugleich unterliegt die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie.

Des Weiteren ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, Ziffern 8.4.1.1 (A) und 1.2.2.2 (S) für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Weiterhin unterliegt die geplante Anlage dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

**Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.**

In Bezug auf die **öffentliche Auslegung** liegen derzeit folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor:

• **2 Ordner Antragsunterlagen**

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

**28.07.2023 – 28.08.2023**

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag   | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr |
| Mittwoch   | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr |
| Freitag    | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr                         |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, werden darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.**

**Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:**

- **09602 79-4100, 79-4110, 79-4010, 79-4150.**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 HS. 2 BImSchG können etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben ab dem ersten Tag der Auslegung (28.07.2023), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 29.09.2023** schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Sachgebiet 41, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter der E-Mail Adresse [umweltschutz@neustadt.de](mailto:umweltschutz@neustadt.de) erhoben werden.

Als Betreff ist „Bioabfall- und Reststoffvergärungsanlage BAVA NOPF“ anzugeben.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darüber hinaus können Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressenangaben nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am **18.10.2023 um 10:00 Uhr** im Sitzungssaal (A 217) des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab durchgeführt.

Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>, nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens eine Woche vor der Durchführung des Erörterungstermins, öffentlich bekanntgegeben.

Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern soll Gelegenheit zur Erläuterung der vorgebrachten Einwendungen gegeben werden. Formgerecht erhobene Einwendungen können jedoch auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter folgendem Link: <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 21.07.2023  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Sarah Klos

Regierungsrätin